

➤ **Persönliche Eignung**

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen hat die Waffenbehörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben. (Quelle: § 6 Abs.2 WaffG)

Ein solches Zeugnis ist z. B. vorzulegen bei amtlicher Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 ‰ oder wiederholt auch von weniger als 1,6 ‰ im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 6.3 WaffVwV)

Ein Mangel an persönlicher Eignung kann sich auch daraus ergeben, dass die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt und dieser Mangel im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, z. B. den Betriebsleiter in einer Büchsenmacherei, ausgeglichen wird; dieser Gesichtspunkt gilt in erster Linie bei Erlaubnissen für einen dauerhaften Umgang mit Waffen in Deutschland, nicht jedoch etwa bei Fällen vorübergehenden Aufenthalts z. B. zur Teilnahme an einer jagdlichen oder schießsportlichen (Wettkampf oder Training) Brauchtums- oder Sammlerveranstaltung. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 6.7 WaffVwV)

Henke/Piklaps

NSSV - Hannover